

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. von Rintelen, F. W. Bulst und M. Vollkommer als Bevollmächtigte

Gegenstand

Antrag auf Teilnichtigklärung der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 der Kommission vom 24. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (ABl. L 84, S. 19)

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2011 — Companhia Previdente/Kommission

(Rechtssache T-414/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Finanzieller Schaden — Keine außergewöhnlichen Umstände — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Companhia Previdente — Sociedade de Controlo de Participações Financeiras, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Proença de Carvalho und J. Caimoto Duarte)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, V. Bottka und P. Costa de Oliveira im Beistand von Rechtsanwalt M. J. Marques Mendes)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) sowie auf Befreiung von der Obliegenheit, eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der nach Art. 2 des genannten Beschlusses verhängten Geldbuße zu vermeiden

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission

(Rechtssache T-533/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Änderung des Systems zur Finanzierung der spanischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Rundfunk und Fernsehen RTVE — Beschluss der Kommission, mit dem das neue Finanzierungssystem für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: DTS Distribuidora de Televisión Digital, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Brokelmann und Rechtsanwältin M. Ganino)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. Rodríguez Cárcamo, abogado del Estado und Corporación de Radio y Televisión Española, SA (RTVE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Martínez Sánchez, A. Vázquez-Guillén Fernández de la Riva und J. Rodríguez Ordóñez)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses 2011/1/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/09 (ex NN 58/09), deren Gewährung Spanien zugunsten von RTVE plant (ABl. 2011, L 1, S. 9)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. Juni 2011 — GRP Security/Rechnungshof

(Rechtssache T-87/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Feststellung von Unregelmäßigkeiten in einigen der vom Zuschlagsempfänger vorgelegten Unterlagen — Entscheidungen, mit denen gegen den Zuschlagsempfänger eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt und der Vertrag einseitig aufgelöst wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 219/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: GRP Security (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Osch)

Antragsgegner: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und J. Vermer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 14. Januar 2011, mit der der Rechnungshof von der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 16 000 Euro verlangt und sich vorbehält, weitere Schadensersatzforderungen geltend zu machen, sowie der Entscheidung vom 14. Januar 2011, mit der die Klägerin als verwaltungsrechtliche Sanktion vorläufig für die Dauer von drei Monaten von künftigen Aufträgen und von durch den Haushaltsplan der Europäischen Union finanzierten Beihilfen ausgeschlossen wird

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — European Goldfields/
Kommission**

(Rechtssache T-261/11)

(2011/C 219/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Goldfields Ltd (Whitehorse, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova and P. Skouris)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2011 in der Sache C 48/2008 (ex NN 61/2008) über die staatliche Beihilfe Griechenlands zugunsten von Ellinikos Chrysos — insbesondere dessen Art. 1 bis 5 — aufzuheben und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Feststellung und Würdigung der dem Fall zugrunde liegenden Tatsachen mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, die die Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils zugunsten von Ellinikos Chrysos nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erheblich beeinflusst hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Begriffs der staatlichen Beihilfe im Hinblick auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das wichtige Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers falsch oder fehlerhaft angewandt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV mehrere offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie das Vorliegen eines derartigen wirtschaftlichen Vorteils auf der Grundlage ihres eigenen, unbegründeten, selektiven und willkürlichen Vorbringens zum Wert des übertragenen Vermögens festgestellt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Anwendung und Auslegung der Voraussetzung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV offensichtliche Rechtsfehler begangen, da sie zu Unrecht festgestellt habe, dass der Steuererlass zugunsten von Ellinikos Chrysos einen wirtschaftlichen Vorteil darstelle.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Ermessensmissbrauch der Kommission, die zu einer Verletzung ihrer Verpflichtung zur Vornahme einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung des Falls geführt hätten.

**Klage, eingereicht am 20. Mai 2011 — Ellinikos Chrysos/
Kommission**

(Rechtssache T-262/11)

(2011/C 219/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ellinikos Chrysos AE (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova and P. Skouris)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2011 in der Sache C 48/2008 (ex NN 61/2008) über die staatliche Beihilfe Griechenlands zugunsten von Ellinikos Chrysos — insbesondere dessen Art. 1 bis 5 — aufzuheben und